

Vorbereitung zur Wiederverwendung von Elektroaltgeräten

Die Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Elektroaltgeräten im Sinne der zweiten Stufe der Abfallhierarchie (Projektnummer 22119)

Laufzeit: 3,5 Monate

Auftragnehmer:

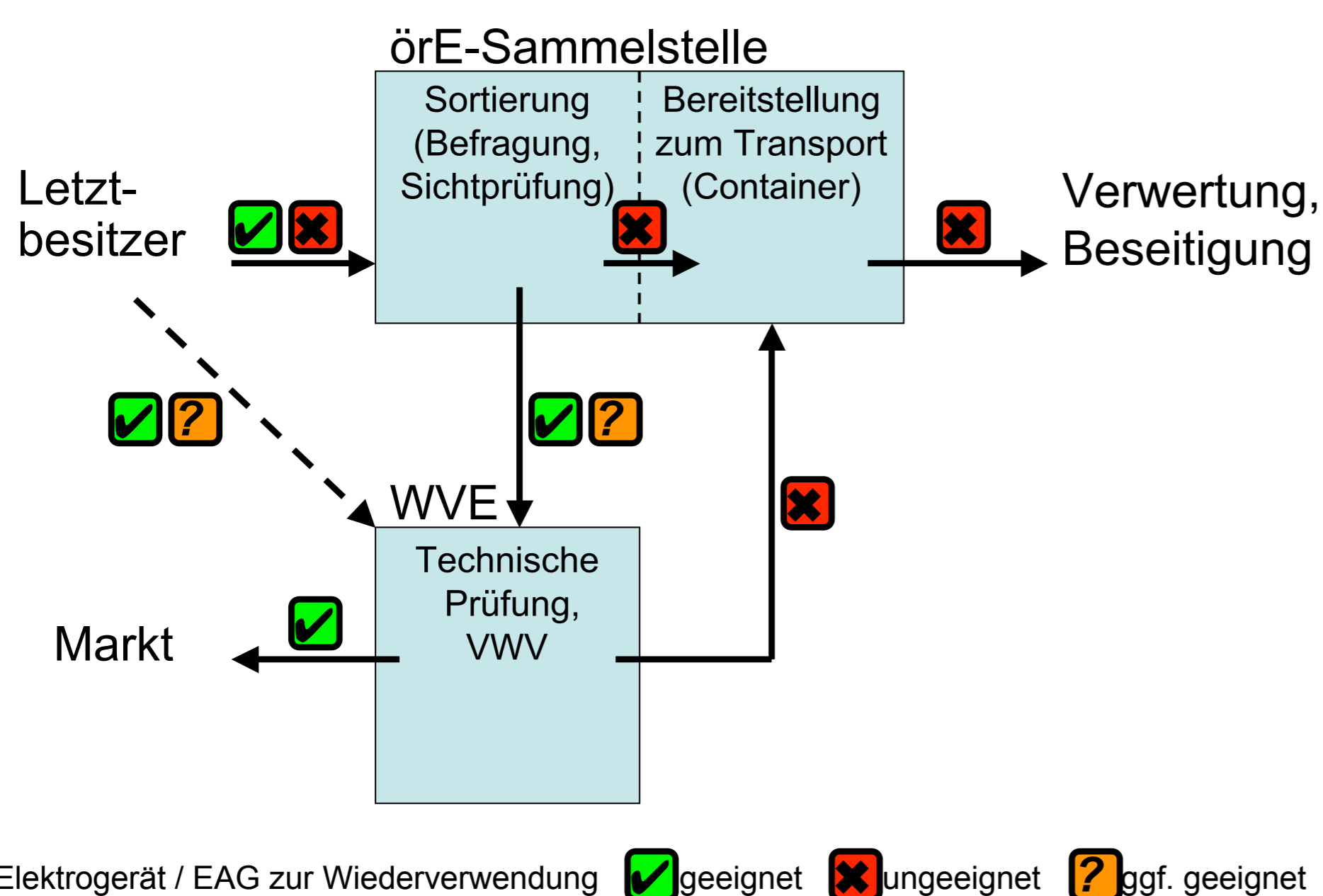
LEUPHANA Universität Lüneburg, Scharnhorststr. 1, 21335 Lüneburg
BBH Becker Büttner Held, Avenue Marnix 28, 1000 Brüssel, Belgien

Vorbereitung zur Wiederverwendung

Elektroaltgeräte (EAG) sind nach der Erfassung auf den kommunalen Wertstoffhöfen in der Regel nicht mehr für eine Vorbereitung zur Wiederverwendung im Sinne der zweiten Stufe der Abfallhierarchie geeignet und gehen regelmäßig direkt in die stoffliche Verwertung. Derzeit wird nur ca. 1 % der gesammelten EAG zur Wiederverwendung vorbereitet. Um die Vorbereitung zur Wiederverwendung von EAG zu fördern, sollten im Rahmen eines Gutachtens Empfehlungen gegeben werden, wie es Wiederverwendungseinrichtungen (WVE) ermöglicht werden kann, prioritären Zugriff an den kommunalen Sammelstellen auf die dort abgegebenen Altgeräte zu erhalten, bevor sie in die Sammelcontainer gelangen und ihre Eignung für die Vorbereitung zur Wiederverwendung verlieren.

Vorgehen

Nach einer Analyse bestehender Wiederverwendungsprojekte entwickelten die Auftragnehmer einen rechtlichen Status für WVE. Dieser gewährleistet die Eignung in Betracht kommender Betriebe zu einem hochwertigen und ordnungsgemäßen Umgang mit EAG. Das vorgeschlagene System sollte dabei mit möglichst zurückhaltenden Anpassungen des Rechtsrahmens umsetzbar sein und gleichzeitig zentrale Fragen im Hinblick auf die Verhinderung von Missbrauch adressieren.



Ergebnisse

Nach dem vorgeschlagenen System sind Betriebe mit Sitz im Inland, die als WVE tätig werden wollen, auf Antrag von den zuständigen Behörden bei Vorlage entsprechender Zertifikate als WVE zu registrieren. Die Zertifizierung basiert auf den bestehenden Vorgaben für Erstbehandlungsanlagen, ergänzt um spezielle wiederverwendungsbezogene Anforderungen („Erstbehandlungsanlage plus“). Den WVE wird an den kommunalen Sammelstellen vor der Einsortierung in die Sammelcontainer ein prioritäres Recht zur Inbesitznahme jener EAG gewährt, welche für eine Vorbereitung zur Wiederverwendung potenziell geeignet erscheinen. Den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) wird eine entsprechende Duldungspflicht auferlegt.

Die Vorsortierung erfolgt durch Befragung der Anlieferer und gleichzeitige Sichtprüfung. Zur Wiederverwendung geeignete Geräte werden vom Abfallstrom getrennt und zur Betriebsstätte der WVE transportiert, um dort einer technischen Prüfung sowie ggf. der weiteren Vorbereitung zur Wiederverwendung unterzogen zu werden. Geräte, die sich nach technischer Prüfung als nicht für die Vorbereitung zur Wiederverwendung geeignet erweisen, verbleiben in der Abfalleigenschaft und sind zwingend an den örE zurückzugeben. Zusätzlich sollen die WVE die Möglichkeit erhalten, selbstständig Altgeräte zu sammeln.

Um einem möglichen Missbrauch des Status als WVE entgegenzuwirken, sind verschiedene behördliche Kontrollmechanismen inklusive Sanktionen einzuführen (z.B. Bußgeld aufgrund Ordnungswidrigkeit, Verlust des Status als WVE). Ebenfalls der Missbrauchsminimierung dienen zusätzliche Meldepflichten der WVE zur Gewährleistung eines lückenlosen Monitorings der Mengenströme insbes. hins. der Verpflichtung, nicht-wiederverwendungsfähige EAG an die örE zurückzuführen.

Kontakt:

Umweltbundesamt, Postfach 14 06, 06813 Dessau-Roßlau

www.umweltbundesamt.de

[/umweltbundesamt.de](https://www.facebook.com/umweltbundesamt.de)

[/umweltbundesamt](https://www.twitter.com/umweltbundesamt)

Björn Bischoff, Fachgebiet III 1.2, Leiter des Sachgebiets Rechts- und Fachaufsicht ElektroG/Anzeige BattG (Tel.: 0340/2103-2009)